

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungslagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.06.1982, (Amtsblatt des Reg.Bez. Hannover Nr. 17 vom 21.07.1982, Seite 563), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2010 beschlossen:

Art. 1

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt in den Ortschaften Klein Berkel und Sünteltal (nur in den Ortsteilen Unsen und Welliehausen) die Wasserversorgung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke dieser Gebiete mit Trink- und Betriebswasser. Sie gewährleistet die Wasserversorgung in

1. der Gemeinde Klein Berkel durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel/Ohr,
2. der Gemeinde Sünteltal - nur in den Ortsteilen Unsen und Welliehausen - durch Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Süntelwald.

Art. 2 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 15.12.2015 in Kraft.

Hameln, den 09.12.2015


.....
(Claudio Griese)
Oberbürgermeister